

92. Urteil vom 30. Oktober 1909

in Sachen **Meyer-Baldinger**, Kl. u. Ver.=Kl., gegen
Meyer, Bekl. u. Ver.=Bekl.

Mangel des Berufungserfordernisses der Anwendung oder Anwendbarkeit eidg. Rechts: Art. 56 u. 57 OG. Ein Vertrag über die Verwaltung eines Familienfideikommisses untersteht dem kant. Recht (Art. 719 OR). — Die Frage der Kostentragung eines prozessualen Zwischenverfahrens betr. Editionsspflicht beurteilt sich ebenfalls nach kant. Recht.

Das Bundesgericht hat,
nachdem sich aus den Akten ergeben hat:

A. — Im Jahre 1727 stiftete Johann Ludwig Baldinger von Baden ein Fideikommiß und Stipendium. Ersteres war als Seniorsatzstiftung bestimmt, die jeweilen dem ältesten seiner männlichen Nachkommen zu gute kommen, während das Stipendium zur Erziehung der jungen Baldinger verwendet werden sollte. Im Falle Aussterbens des männlichen Stammes hatte das gesamte Kapital wie gewöhnliches Erbgut auf den weiblichen Stamm überzugehen. Das Kapital selbst sollte intakt bleiben und auch von den Zinsen nur der vorgeschriebene Gebrauch gemacht werden. Während mehr als 20 Jahren hatte der am 5. Januar 1907 verstorbene Nationalrat Baldinger die Verwaltung der Stiftung gehabt. Während dieser Zeit sind die Zinsen, die hätten kapitalisiert werden sollen, im Betrage von 13,192 Fr., unter drei Mitglieder der männlichen Linie des Stifters, den Fideikommißinhaber Nationalrat Baldinger, Josef Baldinger und Ernst Baldinger verteilt worden. Mit dem Absterben der beiden letztern erlischt voraussichtlich die berechnigte männliche Linie. Die Klägerin, Frau E. Meyer-Baldinger, behauptet, sie vertrete den einzig erbberechtigten Stamm der weiblichen Linie. Sie erwirkte, daß die Witwe des Nationalrates Baldinger sich bereit erklärte, den Fehlbetrag von 13,192 Fr. nebst Zins zu 5% seit 5. Januar 1907 in das Fideikommißvermögen einzubezahlen. Daneben trat sie mit dem Beklagten Alfred Meyer, dem Sachwalter des Fideikommisses und Stipendiums, in Verbindung und wurde — wie sie behauptet, Meyer aber bestreitet

— mit ihm einig über bestimmte (aus den nachfolgenden Klagebegehren ersichtliche) Bedingungen, unter denen die Einzahlung, die von Witwe Baldinger vorzunehmen war — und später im Gesamtbetrage von 14,166 Fr. vorgenommen wurde — erfolgen sollte. Als der Beklagte sich weigerte, diese Bedingungen zu erfüllen, reichte sie gegen ihn als Fideikommißverwalter Klage ein mit dem Antrage:

„Der Beklagte sei zu verurteilen, die ihm von der Klägerin am 23. Juni und 7. Juli 1908 vorgeschriebenen und von ihm akzeptierten Bedingungen, unter denen die Klägerin die direkte Einzahlung der von der Erbschaft Emil Baldinger geschuldeten 14,166 Fr. in das Fideikommißgut gestattete, zu erfüllen. Demgemäß sei er für sich und seine Rechtsnachfolger in der Fideikommißverwaltung pflichtig zu erklären:

1. Den Betrag von 14,166 Fr. gesondert zu verwalten.
2. Den Zins davon ausschließlich an Ernst Baldinger resp. dessen Vormund auszusahlen.
3. Nach einem allfälligen Vorabsterben des Ernst Baldinger den Zins an die Klägerin zu bezahlen.“

B. — Die zwei kantonalen Instanzen, die obere durch Urteil vom 10. September 1909, haben die Klage unter Kostenfolge für die Klägerin abgewiesen. Zur Begründung führen die beiden Instanzen aus, daß, wenn die behauptete Vereinbarung vom 23. Juni 1908 auch wirklich zu Stande gekommen wäre, sie doch für die Stiftung keine Verbindlichkeit hätte, indem der Verwalter derartige Rechtshandlungen, weil der Stiftungsurkunde widersprechend, für sie nicht gültig vornehmen könne, und weil also der einbezahlte Fehlbetrag nur stiftungsgemäß verwaltet und verwendet werden dürfe.

C. — Vor der untern Instanz war in der Sache ein Verfahren auf Edition der Stiftungsurkunde und gewisser Briefe durchgeführt worden, und es wurde die Klägerin in die Kosten dieses — durch besonderes Urteil erlebigten — Verfahrens verurteilt. Die obere Instanz hat, gleichzeitig mit der Beurteilung der Hauptsache, dieses Urteil im Editionsprozeß hinsichtlich der Kosten dahin abgeändert, daß von einer besondern Gerichtsgebühr Umgang genommen und die Kosten im übrigen zwischen den Parteien wettgeschlagen wurden.

D. — Gegen das obergerichtliche Urteil vom 10. September 1909 hat nunmehr die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren: Das genannte Urteil sei aufzuheben und die Klage gutzuheissen. Eventuell seien die Akten dem aarg. Obergerichte zurückzustellen zur Abnahme des anerbötenen Beweises über den eingeklagten Vertrag vom 23. Juni 1908; —

in Erwägung:

Die Klage richtet sich gegen den Notar Meyer in seiner Eigenschaft als Verwalter des Baldingerschen Fideikommisses und Stipendiums und geht auf Erfüllung verschiedener Verpflichtungen, die der Beklagte der Klägerin gegenüber hinsichtlich der Verwaltung eines Teils des Fideikommissgutes übernommen hatte. Daran knüpft sich ein Streit über Ersatz von Kosten in zwei auf den Hauptprozeß bezüglichen Urkundeneditionsverfahren der Parteien. Durch das angefochtene Urteil ist die Hauptklage abgewiesen worden, weil die Vereinbarung, auf die sich die Klage stützt, auch wenn sie zustande gekommen wäre, doch für die Stiftung nicht verbindlich sein könnte, indem der Verwalter nach der Stiftungsurkunde keinerlei Berechtigung habe, derartige Rechtshandlungen für die Stiftung vorzunehmen. Dieser Entscheid unterliegt der Überprüfung des Bundesgerichts nicht, da die Stiftungen, insbesondere auch die auf letztwilligen Verordnungen beruhenden Familienfideikommiss durch das kantonale Recht geregelt werden (Art. 719 OR). Dieses ist daher auch allein maßgebend für die Frage, welche Rechtswirkungen ein Vertrag ausübt, den der Verwalter der Stiftung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Vorschriften des Obligationenrechts können weder für die Frage, ob der Verwalter zum Abschluß eines solchen Vertrages befugt sei, was hier vom kantonalen Gerichte verneint worden ist, noch für die Frage, ob überhaupt ein solcher Vertrag gültig mit einem Dritten, an der Stiftung noch nicht Berechtigten, abgeschlossen werden könne, in Betracht fallen. Auf die Berufung hinsichtlich der Hauptsache ist daher nicht einzutreten (Art. 56 und 57 OG).

Auch die Entscheidung über die Kostentragung in den beiden Editionsverfahren ist der Weiterziehung an das Bundesgericht nicht fähig, weil es sich um die prozessuale Editionspflicht und ihre

Folgen handelt, wofür wiederum ausschließlich kantonales Recht maßgebend ist. Zudem fehlt der erforderliche Streitwert, da zweifellos der Betrag der Kosten weder des einen noch des andern Editionsverfahrens die Summe von 2000 Fr. erreicht; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

93. Urteil vom 20. November 1909 in Sachen

Studer, Kl. u. Ber.:Kl., gegen

Konkursmasse Franceschetti & Pfister, Bekl. u. Ber.:Bekl.

Nichtanwendbarkeit eidg. Rechts (Art. 56 u. 57 OG): Die Verpfändung grundversicherter Forderungen (in casu: Bestellung eines Nachpfandrechts an zürcherischen Schuldbriefen) untersteht dem kant. Recht. — Mangelnder Streitwert (Art. 59 OG): Nachpfandrecht an Aktien: Der Streitwert wird bestimmt durch den nach Befriedigung des vorausgehenden Pfandrechts, unter gleichmässiger Inanspruchnahme aller Pfandobjekte, vom Verwertungserlös der fraglichen Aktien verbleibenden Ueberschuss.

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich aus den Akten, außer den dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegenden, noch folgende Tatsachen ergeben haben:

A. — Durch Urteil vom 9. Juni 1909 hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in der vorliegenden Streitsache erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Streitfrage gutzuheissen:

„Besteht nicht das von Eduard Meier und Heinrich Studer geltend gemachte Nachkaufpfandrecht an einer Reihe von Titeln, welche in erster Linie der Schweizer. Bodenkreditanstalt verpfändet sind, zu Recht und hat demnach die Bestreitung des Konkursamtes vom 14. Januar 1909 dahinzufallen?“

C. — Der Berufungskläger hat in seiner Berufungserklärung